

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/123/36

Dresden, 5. November 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/7717

Thema: Mobile (Kredit-)Kartenterminals bei der Polizei zur Zahlungsmöglichkeit von Verwarnungs-/Bußgeldern

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Anders als z.T. in anderen Bundesländern, sind die sächsischen Polizeiwagen nicht mit mobilen (Kredit-)Kartenterminals ausgestattet, sodass eine Kartenzahlung von Verwarnungs-/Bußgeldern vor Ort nicht möglich ist. Es bleibt die – grundsätzlich wichtige und zu begrüßende – Zahlungsmöglichkeit mit Bargeld.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Es wird vorangestellt, dass eine Abwicklung des Bezahlvorganges vor Ort durch den Polizeivollzugsdienst (PVD) grundsätzlich nur im Rahmen von Verwarnungen bzw. bei der Erhebung von Sicherheitsleistungen möglich ist. Sofern die betroffene Person mit der Zahlung eines Verwarnungsgeldes nicht einverstanden ist oder es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, bei der die Verwarnungsgeldobergrenze überschritten wird und die daher mit einem Bußgeld zu ahnden wäre, wird der Vorgang durch den PVD zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Vor- und Nachteile der Nutzung von mobilen (Kredit)Kartenterminals in Polizeiwagen und weshalb werden diese nicht im Freistaat Sachsen eingesetzt?

Ein wesentlicher Vorteil entsprechender Terminals besteht darin, dass vor Ort auch die Verwarnungsgeldverfahren abgeschlossen werden können, in denen der Betroffene kein Bargeld in der erforderlichen Höhe mit sich führt. Anderenfalls ist eine Abgabe an die zuständige Verwaltungsbehörde erforder-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

derlich. Dies ist mit einem höheren Verwaltungsaufwand für die Polizeidienststelle und die Verwaltungsbehörde verbunden.

Eine weitere Verringerung des Verwaltungsaufwandes für die Polizei wird zudem angenommen, wenn durch den Einsatz der Kartenterminals die Möglichkeit der Barzahlung entfällt. Hintergrund ist der damit verbundene Wegfall der Aufwendungen für die Bargeldabrechnung.

Die Handhabung der bisher im Rahmen eines Pilotversuchs eingesetzten Geräte erwies sich als einfach und zeitsparend vor Ort. Dem stehen jedoch höhere Sachkosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Geräte gegenüber. Als Nachteil des im Rahmen des Pilotversuches eingesetzten Gerätetyps hat sich das Fehlen einer entsprechenden Auswertesoftware zur automatischen (Weiter-)Verarbeitung von Transaktionen (Finanzbuchungen) innerhalb der Polizei erwiesen, so dass hier eine händische Nachbearbeitung erforderlich ist. Zudem handelt es sich nicht um eine „Ein-Gerätelösung“ (Vereinnahmung von Verwarnungsgeld und Sicherheitsleistungen). Daher wurde keine Beschaffung dieses Gerätetyps über den bisherigen Pilotversuch hinaus vorgenommen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 5 verwiesen.

Frage 2:

In welchem Verhältnis stehen insbesondere Aufwand und Nutzen der Anschaffung und Unterhaltung von mobilen (Kredit-)Kartenterminals im Vergleich zur lediglichen Barzahlungsmöglichkeit bzw. späteren Begleichung von Verwarnungs-/Bußgeldern durch Überweisung?

Der Aufwand für die Anschaffung neuer Geräte, die den aktuellen Anforderungen entsprechen, kann im Voraus nicht exakt beziffert werden, da dieser erst im Ergebnis einer erforderlichen Ausschreibung ermittelt werden kann. Insofern ist auch keine genaue Aussage im Sinne der Fragestellung möglich. Eine im Rahmen des Pilotversuches im Jahr 2015 durchgeführte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zeigte jedoch bereits damals, dass der Einsatz von Kartenterminals auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten grundsätzlich vertretbar ist. Dies gilt umso mehr für neuere Geräte mit einer Auswertesoftware zur automatischen (Weiter-)Verarbeitung von Transaktionen (Finanzbuchungen). Angesichts einer anhaltenden Entwicklung hin zur verstärkten Nutzung bargeldloser Zahlungsmöglichkeiten und damit einer zunehmenden Anzahl von Betroffenen, die kein Bargeld in erforderlicher Höhe mehr mit sich führen, wird die Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von mobilen Kartenterminals tendenziell sogar noch weiter zunehmen.

Frage 3:

Wie stellt sich der bisherige Verwaltungsaufwand für die spätere Begleichung von Verwarnungs-/Bußgeldern durch Überweisung im Vergleich zur Barzahlung dar?

Der Verwaltungsaufwand bei der späteren Begleichung von Verwarnungsgeldern durch eine Überweisung ist höher als der Aufwand, welcher im Zusammenhang mit der Barzahlung entsteht. Sofern keine Barzahlung vor Ort erfolgt, kann das Verfahren nicht sofort abgeschlossen werden. In diesem Fall erfolgt zunächst eine entsprechende Datenerhebung durch den PVD, welcher den Vorgang anschließend an die zuständige Verwaltungsbehörde zur Weiterbearbeitung übergibt. Dort erfolgen die Erfassung des

Vorgangs, die Erstellung und Versendung des entsprechenden Anschreibens an die betroffene Person sowie die Überwachung der Zahlung. Sofern das Verwarnungsgeld nicht fristgemäß überwiesen wird, erfolgt im Regelfall die Einleitung eines Bußgeldverfahrens, wodurch weitere Aufwendungen für die Verwaltungsbehörde entstehen.

Frage 4:

Wie häufig wurde in den Jahren 2015 bis zum aktuellen Zeitpunkt von der Barzahlungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, so diese Zahlungsmöglichkeit bei Verwarnungs-/Bußgeldern vor Ort gegeben war? (Bitte jahresweise aufschlüsseln nach absoluten Zahlen und prozentuale Angabe)

In der folgenden Übersicht ist die jeweilige Anzahl der in bar beglichene Verwarnungsgelder dargestellt, welche in den Polizeidienststellen anhand der abgerechneten Verwarnungsgeldblöcke bzw. -quittungen ermittelt wurde. Für das Jahr 2021 erfolgten diese Erhebungen teilweise mit verschiedenen Stichtagen. In Ermangelung anderer statistischer Angaben wurde zur Ermittlung des prozentualen Anteils hilfsweise die jeweilige Anzahl aller durch die sächsische Polizei festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten im Verwarnungsgeldbereich herangezogen. Stichtag für dieses Jahr ist hier der 30. September 2021.

Die Prozentangaben sind nur bedingt aussagefähig. Einerseits sind bei der Gesamtanzahl von Verkehrsordnungswidrigkeiten im Verwarnungsgeldbereich auch festgestellte Verstöße enthalten, bei denen die betroffenen Personen keine Möglichkeit zur Barzahlung vor Ort hatten, beispielsweise bei Ahndungen im ruhenden Verkehr oder bei sogenannten Durchfahrtskontrollen. Andererseits kann von der Barzahlungsmöglichkeit auch bei Ordnungswidrigkeiten Gebrauch gemacht worden sein, welche keine Verkehrsordnungswidrigkeiten waren.

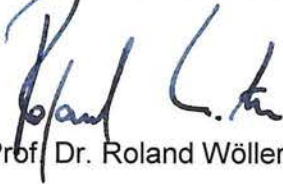
Jahr	Anzahl Verwarnungsgelder in bar	Anzahl Verkehrsordnungswidrigkeiten im Verwarnungsgeldbereich gesamt	Anteil in Prozent
2015	93.240	462.442	20,2
2016	96.607	439.642	22,0
2017	88.765	362.123	24,5
2018	88.310	357.466	24,7
2019	89.450	349.262	25,6
2020	82.987	380.747	21,8
2021	61.421	316.717	19,4

Frage 5:

**Erwägt der Freistaat Sachsen die Anschaffung von mobilen (Kredit-)Karten-
terminals? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann, in welchem Umfang und
bleibt daneben die Barzahlungsmöglichkeit erhalten?**

Der Freistaat Sachsen erwägt die Einführung von Bezahlterminals. Aufgrund der aus-
stehenden Ausschreibung für geeignete Geräte und Auswertesoftware kann gegenwär-
tig noch kein Einführungstermin benannt werden. Mit flächendeckender Einführung der
Terminals soll perspektivisch die Möglichkeit der Barzahlung des Verwarnungsgeldes
entfallen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller